

B e k a n n t m a c h u n g

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.08.2020, GZ: FMA-IF25 5156/0001-INV/2020 die Änderung der Fondsbestimmungen für den Fonds

- **3 Banken Staatsanleihen-Fonds –**
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Depotbank für o.g. Fonds: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum,
A-6020 Innsbruck

antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Die Änderungen treten am **15. Oktober 2020** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen und der Prospekt sind zeitgerecht am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 36, A-4020 Linz und der Depotbank, sowie im Internet unter www.3bg.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus werden Ihnen diese Informationen im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at> kostenlos zur Verfügung gestellt.

Linz, am 27. August 2020

An die
Anteilshaber des Fonds
3 Banken Staatsanleihen-Fonds
(AT0000615364)

Linz, 27. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.08.2020, GZ FMA-IF25 5156/0001-INV/2020, die Änderung der Fondsbestimmungen des „**3 Banken Staatsanleihen-Fonds**“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

- Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):
 - 1) Feststellung, dass der „3 Banken Staatsanleihen-Fonds“ ein aktiv gemanagter Anleihefonds ist.
 - 2) Entfall des bisherigen Schwerpunkts auf Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten aus dem **mittleren Laufzeitenbereich**. Somit werden künftig für mindestens 51 vH des Fondsvermögens auf Euro lautende Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben.
 - 3) Entfall der Möglichkeit des Erwerbs von nicht voll eingezahlten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten.
 - 4) Entfall der Möglichkeit zur Durchführung von Wertpapierleihegeschäften.
 - 5) Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auch zusätzliche Anteilsgattungen für den Fonds zu gründen (beispielsweise gebührenreduzierte institutionelle Tranchen, etc.). Folglich waren entsprechende Änderungen in Art. 3, 4, 6 und 7 der Fondsbestimmungen erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Anhang dieses Dokuments verwiesen, welcher eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fondsbestimmungen enthält.

Diese Änderungen treten mit **15. Oktober 2020** in Kraft.

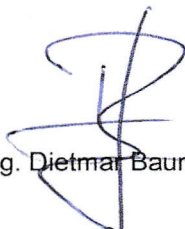
Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 36, A-4020 Linz) sowie der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.

Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.


Der Prospekt wird zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter <http://www.3bg.at/infomaterial> kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Dietmar Baumgartner



Gerhard Schum

Anhang

Änderung der Fondsbestimmungen

3 Banken Staatsanleihen-Fonds Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Fondsbestimmungen ALT	Fondsbestimmungen NEU
<p>Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.</p>	<p>Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.</p>
<p>Artikel 1 Miteigentumsanteile</p> <p>Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.</p>	<p>Artikel 1 Miteigentumsanteile</p> <p>Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.</p>
<p>Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze</p> <p>Für den Investmentfonds dürfen gemäß § 14 Abs. 7 Zi. 4 lit. a) bis d) EStG nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.</p> <p>Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens auf Euro lautende Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten, vorwiegend aus dem mittleren Laufzeitenbereich, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG.</p>	<p>Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze</p> <p>Für den Investmentfonds dürfen gemäß § 14 Abs. 7 Zi. 4 lit. a) bis d) EStG nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.</p> <p>NEU: Der 3 Banken Staatsanleihen-Fonds ist ein aktiv gemanagter Anleihefonds.</p> <p>Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens auf Euro lautende Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG.</p>

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande, der Französischen Republik sowie der Republik Finnland begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf. ➤ Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig. ➤ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. ➤ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande, der Französischen Republik sowie der Republik Finnland begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf. <p>Satz gelöscht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. ➤ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.
Risiko-Messmethode des Investmentfonds:	Risiko-Messmethode des Investmentfonds:
<p>Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:</p> <p>Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.</p> <p>Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.</p>	<p>Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:</p> <p>Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.</p> <p>Satz gelöscht!</p>
Wertpapierleihe	Wertpapierleihe
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 vH des Fondsvermögens eingesetzt werden. <p>Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.</p>	<p>Nicht anwendbar.</p> <p>Satz gelöscht!</p> <p>NEU:</p> <p>Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.</p>

	<p>Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.</p>
<p>Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme</p>	<p>Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme</p>
<p>Ausgabe und Ausgabeaufschlag</p> <p>Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 2,50 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.</p> <p>Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.</p>	<p>Ausgabe und Ausgabeaufschlag</p> <p>Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 2,50 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent.</p> <p>Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.</p> <p>NEU:</p> <p>Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.</p>
<p>Rücknahme und Rücknahmeabschlag</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.</p>	<p>Rücknahme und Rücknahmeabschlag</p> <p>Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.</p>
<p>Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung</p> <p>Für den Investmentfonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben.</p>	<p>Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung</p> <p>Für den Investmentfonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben.</p> <p>NEU:</p> <p>Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.</p>

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)	Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)
<p>Artikel 7</p> <p>Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,35 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,35 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.</p> <p>Nähere Angaben finden sich im Prospekt.</p> <p>Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.</p> <p>Nähere Angaben finden sich im Prospekt.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,35 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,35 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.</p> <p>Satz gelöscht!</p> <p>NEU:</p> <p>Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.</p> <p>Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.</p> <p>Satz gelöscht!</p> <p>NEU:</p> <p>Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.</p>
<p>Anhang</p>	<p>Anhang – Aktualisierung!</p>